

Infektionsschutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Wildberg

Diese vom Kirchengemeinderat beschlossenen Schutzmaßnahmen für Gottesdienstfeiern in unserer Martinskirche gelten bis auf Weiteres:

1. Im Gottesdienstraum gilt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zwischen jeder einzelnen Person, sofern sie verschiedenen Haushalten angehören. Auf dem Kirchenvorplatz gilt die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen jeder einzelnen Person, sofern sie verschiedenen Haushalten angehören. Mit dem Begriff „Haushalt“ ist in diesem Infektionsschutzkonzept gemeint: „Familien und Haushalte im Sinne von Corona-Verordnung § 9 Abs. 2“. Mit anderen Worten: Familienangehörige, die direkt miteinander verwandt sind (in auf- oder absteigender Linie, oder als Geschwister, sowie die Ehe-, Lebens- und sonstigen Partner dieser Personen). Diese können beieinander sitzen. Zwischen den so gebildeten Gruppen bzw. zur nächsten Einzelperson gelten dann wieder 2 Meter Abstand.
2. Das Betreten und Verlassen der Martinskirche erfolgt ausschließlich über den Haupteingang auf der Westseite und wird von einem Ordnungsdienst beaufsichtigt, der aus 2 Mitgliedern des Kirchengemeinderats besteht. Beide tragen bei der Ausübung dieser Aufgabe einen Mund-Nasenschutz.
3. Die Gottesdienstbesucher tragen auf dem Weg zu den Sitzplätzen bzw. auf dem Weg aus der Kirche hinaus einen Mund-Nasenschutz. Dieser kann am Sitzplatz abgenommen werden.
4. Die Mesnerin stellt vor Beginn des Gottesdienstes am Eingang Desinfektionsmittel zur Benutzung für die Gottesdienstbesucher bereit.
5. Die Mesnerin desinfiziert vor und nach dem Gottesdienst Kontaktflächen wie Türklinken, Toiletten, Geländer...
6. Die Tür des Haupteingangs ist bis zum Gottesdienstbeginn und nach Gottesdienstschluss offen zu halten. Während des Gottesdienstes ist zumindest über die Fenster für eine Durchlüftung des Kirchenraumes zu sorgen.
7. Sollte es amtlicherseits geboten werden, tragen alle Gottesdienstbesucher nach dem Betreten der Martinskirche ihren Namen und ihre Telefonnummer in eine Gottesdienstbesuchsliste ein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese Gottesdienstbesuchslisten werden jeweils 4 Wochen nach dem jeweiligen Gottesdienst vernichtet, wenn keine Infektion aufgetreten ist.
8. Gesangbücher werden nicht ausgegeben. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden.
9. Sängerinnen und Sänger in kleiner Zahl können unter Einhaltung des Mindestabstands mit einem Abstand von mindestens 5 Metern zur Gemeinde im Gottesdienst mitwirken.

10. Gemeindegesang ist erlaubt mit der Auflage, dass dazu ein Mund-Nasenschutz angelegt wird.

11. Die belegbaren Sitzplätze in der Martinskirche sind durch ein Freilassen von Kreppband-Streifen gekennzeichnet. Nicht belegbare Sitzplätze sind durch angebrachte Kreppband-Streifen als gesperrt markiert. Bei möglichen Sitzplätzen auf Stühlen ist der Standort des Stuhls auf dem Boden mit einem Kreppband-Streifen gekennzeichnet.

12. Die Gesamtzahl der Gottesdienstbesucher ist nach § 10 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bis 31.07.2020 auf 250 Personen begrenzt, bis 31.10.2020 auf 500 Personen. Dies gilt unter der Auflage, dass „den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt“ (CoronaVO). Bei der Zuweisung der Sitzplätze ist die Abstandsregelung nach Abschnitt 1 dieses Infektionsschutzkonzeptes einzuhalten.

13. Für die Emporenbenützung gelten folgende Regelungen:

a. Die Benützung der Empore erfolgt erst dann, wenn unten im Kirchenschiff alle Bankreihen nach Maßgabe des geltenden Infektionsschutzkonzeptes belegt sind.

b. Der Zugang zu den Emporen erfolgt ausschließlich über den Haupteingang der Martinskirche und die Innentreppen. Am Haupteingang steht für alle Gottesdienstbesucher ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

c. Die Nicht-Sitzplätze auf den Emporen sind durch Kreppband-Streifen als gesperrt markiert; wo kein Kreppband angebracht ist, sind Sitzplätze. Die Sitzplätze werden durch Ordner zugewiesen.

d. Bei der Markierung wird ein Abstand von 2 Metern zwischen 2 Personen bzw. Haushalten sowie ein Abstand von 2 Metern zur Emporenbrüstung (Freilassen der ersten Bankreihe) gewährleistet.

e. Der Abgang von den Emporen erfolgt bankweise über die Emporentür direkt nach draußen.

f. Das Betreten der Orgelepore wird der diensthabenden Organistin und den im Gottesdienst mitwirkenden Instrumental- bzw. Gesangs-Solisten erlaubt. Auf der Orgelepore singen bzw. spielen Solisten zum Altar hin (Orgel im Rücken). Der Abstand von 2 Metern zwischen Solisten bzw. Instrumentalisten und Organistin wird gewährleistet.

14. Die Teeküche in der Martinskirche kann während des Gottesdienstes jeweils von 1 Familie bzw. von 1 Haushalt als Kinderbetreuungsraum genutzt werden.

15. Der Zugang vom Kirchenraum zu den Toiletten erfolgt über den hinteren Seitenausgang auf der Südseite - nicht über die Teeküche.

16. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche mit Mund-Nasenschutz in Etappen (zunächst die hinteren Bankreihen, dann vordere Bankreihen).

17. Das Gottesdienstopfer wird nicht in der Form gesammelt, dass Opferbeutel durch die Reihen gegeben werden, sondern es wird beim Verlassen der Kirche in die aufgestellten Opferkästen eingelegt.

18. Weitere Regelungen:

a. Das Heilige Abendmahl kann wieder gefeiert werden. Dabei sind die vom Oberkirchenrat erlassenen Hygienevorschriften einzuhalten.

b. Taufen können in einem selbständigen Taufgottesdienst unter Berücksichtigung dieses Infektionsschutzkonzeptes gefeiert werden. Sie dürfen aber auch wieder im normalen Gemeindegottesdienst gefeiert werden.

c. Kindergottesdienste können wieder im Gemeindezentrum gefeiert werden. Für sie gelten das Abstandsgebot von 2 Metern zwischen jeder einzelnen Person, die Regelungen zum gemeinsamen Singen (siehe Punkt 10) und die übrigen hier aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz entsprechend.

Stand: 31.08.2020

Änderungen vorbehalten